



7/SN-97/ME

amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck, am 6. November 1984

Präs.Abt. II - 771/50

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das
Bundesministerium für
Verkehr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Elisabethstraße 9
1010 Wien

Dr. Klausgraber

BEZUGSNUMMER: 56
Z. 56 GE/10 84

Datum: 25. NOV. 1984

1984 -11- 26 *franey*

Betreff: Entwurf einer Luftfahrtgesetz-Novelle 1984;
Stellungnahme

Zu Zahl: 38.502/195-I/3-84 vom 6. September 1984

Zum übersandten Entwurf einer Luftfahrtgesetz-Novelle 1984
wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I:

Zu Z. 6 (§ 9 Abs. 2):

Die vorgesehene Ergänzung des § 9 Abs. 2 wird begrüßt. Im Interesse der leichteren Vollziehbarkeit der Bestimmungen über die Bewilligung von Außenlandungen und Außenabflügen sollten auch die öffentlichen Interessen, die bei der Entscheidung über die Erteilung einer solchen Bewilligung zu berücksichtigen sind, zumindest durch eine demonstrative Aufzählung näher bestimmt werden. In erster Linie geht es hier um die Interessen der Sicherheit der Luftfahrt sowie des Natur- und des Umweltschutzes.

Ein besonderes Problem stellen die Außenlandungen und Außenabflüge für schitouristische Zwecke dar. Bei solchen Vorhaben wird derzeit eingehend geprüft, inwieweit der Erteilung der Bewilligung hierfür öffentliche Interessen, insbesondere vom

./.

Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie des Natur- und des Umweltschutzes, des Fremdenverkehrs und der Jagd im Hinblick auf unzumutbare Lärmbelästigung, entgegenstehen. Im Sinne des Tiroler Erholungsraumkonzeptes, nach dem der Hubschraubertourismus noch weiter eingeschränkt werden sollte, wäre eine Verschärfung der Vorschriften für Schitouristikflüge durch Vorschreibung einer Bedarfsprüfung anzustreben.

Zu Z. 7 (§ 10 Abs. 1 lit. c):

Es wird vorgeschlagen, auch Außenlandungen und Außenabflüge im Zuge von Übungen für Rettungs- und Katastropheneinsätze von der Bewilligungspflicht auszunehmen. Solche Vorhaben werden von den Einsatzorganisationen immer äußerst sorgfältig vorbereitet. Die Durchführung eines luftfahrtbehördlichen Bewilligungsverfahrens, das für den Antragsteller mit administrativen und finanziellen Belastungen verbunden ist, scheint daher entbehrlich.

Zu Z. 27 (§ 95 Abs. 2):

Nach der vorgesehenen Ergänzung des § 95 Abs. 2 sollen die Landeshauptmänner verpflichtet werden, bei der Erfassung von Luftfahrthindernissen mitzuwirken. Nach den Erläuterungen soll sich diese Mitwirkung sowohl auf die bestehenden als auch auf künftig entstehende Luftfahrthindernisse erstrecken. Gegen diese Bestimmung bestehen aus der Sicht des Landes in mehrfacher Hinsicht Bedenken. Zum einen sind Art und Umfang der Mitwirkungspflicht nicht näher festgelegt. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß den Landeshauptmännern die gesamte Erfassung von Luftfahrthindernissen aufgebürdet werden könnte. Dies würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Länder wegen des daraus sich ergebenden Mehraufwandes bezüglich des Personal- und des Amtssachaufwandes führen.

Zu Z. 38 (§ 115):

Gegen die vorgesehene Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Wahrnehmung von Aufgaben bezüglich der Luftbeförderungsunternehmen bestehen im wesentlichen die selben Bedenken wie gegen die Z. 27. Auch hier wird die Möglichkeit geschaffen, in einem nicht näher bestimmten Ausmaß Aufgaben auf den Landeshauptmann zu überwälzen, die jedenfalls eine Mehrbelastung der Länder bezüglich des Personal- und des Amtssachaufwandes zur Folge haben werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß dem Amt der Tiroler Landesregierung derzeit keine geeigneten Sachverständigen zur Besorgung der hier in Rede stehenden Aufgaben zur Verfügung stehen.

Zu Z. 56 (§ 146 Abs. 1):

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen scheint es zur besseren Durchsetzbarkeit von Bewilligungsbescheiden nach dem Luftfahrtgesetz unbedingt erforderlich, auch Zuwiderhandlungen gegen die in solchen Bescheiden festgelegten Bedingungen und Auflagen als Verwaltungsübertretungen zu ahnden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Althuber